

RS OGH 1980/4/22 5Ob569/80, 8Ob2024/96x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1980

Norm

ABGB §521 E

ABGB §662

ABGB §688

AußStrG §161 Abs2

GBG §12

Rechtssatz

Ein Erblasser kann einem Dritten als Vermächtnisnehmer auf einer Liegenschaft, die zum Teil ihm und zum Teil den belasteten Erben gehört, letztwillig ein Wohnungsrecht einräumen. Dieses kann auch grundbücherlich einverleibt werden, wenn die Einverleibung im Testament nicht ausdrücklich verfügt worden ist. Sind mehrere Wohnungsberechtigte vorhanden, kann ein Berechtigter die Verbücherung nur begehren, wenn er die Zustimmung der übrigen Berechtigten zur Verbücherung nachweist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 569/80

Entscheidungstext OGH 22.04.1980 5 Ob 569/80

Veröff: EvBl 1980/198 S 604

- 8 Ob 2024/96x

Entscheidungstext OGH 14.03.1996 8 Ob 2024/96x

Auch; nur: Ein Erblasser kann einem Dritten als Vermächtnisnehmer auf einer Liegenschaft, letztwillig ein Wohnungsrecht einräumen. (T1) Beisatz: Dies gilt sowohl für die Dienstbarkeit der Wohnung als auch für das obligatorische Wohnungsrecht. (T2) Veröff: SZ 69/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0008256

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2018

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at